



Schwerstbehinderte Frau benötigt E-Rolli – Bundesverfassungsgericht muss entscheiden

von Bernd Masmeier

Am 25. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung in einem Fall verkündet, der nahezu unglaublich erscheint. Eine an amyotropher Lateralsklerose (ALS) erkrankte Frau hatte im September 2007 bei ihrer Krankenkasse einen speziellen, mit dem Mund steuerbaren Elektro-Rollstuhl beantragt, um sich bei Abwesenheit ihres sie pflegenden Ehemannes in ihrer Wohnung fortbewegen zu können. (ALS ist die Erkrankung, an der vor etwa zwei Jahren der Maler Jörg Immendorff starb und von der auch der weltberühmte Astrophysiker Stephen Hawking seit über 40 Jahren betroffen ist.) Die Krankenkasse veranlasste eine Begutachtung durch den TÜV; dieser stellte fest, dass die Frau einen Elektro-Rollstuhl im Straßenverkehr nicht führen könne. Daraufhin lehnte die Krankenkasse den Antrag ab.



Bundesverfassungsgericht
(Quelle: Homepage)

Die Frau rief das Sozialgericht an und beantragte so genannten „einstweiligen Rechtsschutz“. Dieses Rechtsmittel kann genutzt werden, wenn jemand auf eine Leistung so dringend angewiesen ist, dass der normale Rechtsweg nicht abgewartet werden kann. Sowohl das Sozialgericht als auch das Landessozialgericht lehnten den Antrag der Frau ab. Das Sozialgericht sah eine „erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung“, wenn die Frau den Rollstuhl in der eigenen Wohnung nutze (!). Das Landessozialgericht schloss sich dieser Argumentation an und setzte sogar noch eins drauf: Es stellte in Frage, ob es sich bei der Fortbewegung in der eigenen Wohnung überhaupt um ein Grundbedürfnis handle, das durch die Beschaffung eines Spezialrollstuhls befriedigt werden müsse. Zudem sei zu klären, ob sie sich überhaupt noch allein in der Wohnung aufhalten könne oder ob nicht pflegende Familienangehörige anwesend seien, die sie mit dem Schieberollstuhl bewegen könnten.

Daraufhin legte die Frau Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. In dieser machte sie unter anderem geltend, dass ihr ein Abwarten auf ein Hauptsacheverfahren (so heißt es in der Juristensprache, wenn auf normalem Rechtsweg entschieden wird) nicht zumuten sei, weil sie dieses vermutlich nicht überleben werde. Das Gericht gab ihr Recht und rügte die beiden Sozialgerichte mit ungewöhnlich scharfen Worten. Zunächst führte es grundsätzlich aus: „Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen



stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern... Diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen der Sozialgerichte nicht gerecht.“

Dann beschäftigt es sich mit dem konkreten Fall: „Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin, den auch die Fachgerichte ihrer Entscheidung zugrunde gelegt haben, ist sie während der Abwesenheit ihres Ehemannes im häuslichen Umfeld an den Platz gebunden, wo sie ‚abgestellt‘ wird. Bei einem unter amyotropher Lateralsklerose leidenden Menschen mit völligem Verlust der eigenen Mobilität ist der Zwang zum Verharren in einer Situation der Hilflosigkeit aber eine schwerwiegende Einschränkung, die seine Persönlichkeitsrechte berührt.“ Das bedeutet, dass das Gericht der Auffassung ist, die Ablehnung des Antrags auf den Elektro-Rollstuhl im so genannten Eilverfahren verstoße gegen die Menschenwürde der betroffenen Frau. Zudem rügen die Richter, die Sozialgerichte hätten die Anträge der Frau unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Aufklärung bestimmter, von ihnen *angenommener* Gefahren abgelehnt. Diese hätten sie aber angesichts der besonderen Situation der Frau selbst aufklären müssen und nicht auf eine Klärung im Hauptsacheverfahren verweisen dürfen. Besonders scharf wird das Landessozialgericht gerügt, weil es die Entscheidung zu Gunsten der Frau mit einer bloßen Vermutung auf eventuell zur Verfügung stehende Pflegepersonen abgelehnt hatte. Außerdem sei das Angebot der Frau nicht genutzt worden, mit einem von einem Sanitätshaus zur Verfügung gestellten Leihrollstuhl ihre Fähigkeit zu dessen Nutzung unter Beweis zu stellen.

Wegen dieser Rechtsverstöße seien die Beschlüsse des Sozial- und des Landessozialgerichts verfassungswidrig und daher aufzuheben. Die Sache wurde an das Sozialgericht zurückverwiesen, das nun unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts erneut über den Antrag der Frau auf einstweiligen Rechtsschutz entscheiden muss. (Die Entscheidung trägt das Aktenzeichen 1 BvR 120/09)



Mein Kommentar: Man muss es schon als unglaublich bezeichnen, dass sich ein solcher Fall in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland abspielen kann; er wäre eher in einer Bananenrepublik als hier zu Lande zu erwarten. Um es noch einmal in Erinnerung zu rufen: Obwohl die Frau bereits in ihrem Antrag deutlich macht, dass sie sich lediglich *in ihrer eigenen Wohnung* selbstständig fortbewegen können möchte, wird sie vom TÜV auf ihre *Straßenverkehrstauglichkeit* getestet (der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen weist auf seiner Homepage bereits seit Jahren darauf hin, dass die



Krankenkassen die Bewilligung eines E-Rollstuhls nicht von einem solchen Test abhängig machen dürfen). Dann unterstellt das Sozialgericht eine *mögliche* Selbst- und Fremdgefährdung und verweist darauf, dass bei einem möglichen Unfall keine Hilfe herbeigerufen werden könne. Und obwohl die menschlichen Grundbedürfnisse vom Bundessozialgericht eindeutig definiert worden sind und – natürlich – auch die Erlangung einer angemessenen Bewegungsfähigkeit dazu gehört, stellt das Landessozialgericht infrage, ob es sich bei der selbstständigen Bewegungsfähigkeit in der eigenen Wohnung überhaupt *um ein Grundbedürfnis handelt*, das durch die Beschaffung eines hierfür geeigneten Rollstuhls zu befriedigen sei. Dies geschieht dann noch unter Aufstellung von Vermutungen, obwohl eine Verpflichtung zur Sachaufklärung besteht. Das alles offenbar völlig ohne eine irgendwie geartete Berücksichtigung der extrem schweren Behinderung der betroffenen Frau.

Alle an diesen Entscheidungen beteiligten Menschen – die Entscheider bei der Krankenkasse wie auch die Richter von Sozial- und Landessozialgericht – sollte man für mindestens 24 Stunden in einen Rollstuhl setzen und sie im wahrsten Sinne des Wortes an diesen fesseln: so, dass sie – wie die Frau, über deren Anträge sie entscheiden mussten – zu keiner Fortbewegung fähig sind und für einen Ortswechsel die Hilfe fremder Menschen benötigen. Es ist zu hoffen, dass das Sozialgericht jetzt zügig entscheidet: bei einer vernünftigen Würdigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müsste die Frau dann – endlich – den von ihr beantragten Elektro-Rollstuhl bekommen.